



HVBG

HVBG-Info 22/1992 vom 02.09.1992, S. 1956 - 1957, DOK 187/017-LSG

Kostenentscheidung im Verfahren über den Antrag auf einstweilige Anordnung - Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 16.09.1991 - L 5 Ar 122/91

Kostenentscheidung im Verfahren über den Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 193 Abs. 1 SGG; § 123 VwGO; § 116 BRAGO);
hier: Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 16.9.1991 -
L 5 Ar 122/91 -

1. Auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit sind das Verfahren in der Hauptsache und das Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung verfahrens- und kostenrechtlich zwei Verfahren.
Erledigt sich das Anordnungsverfahren, ist für dieses (ggf. auf Antrag) eine gesonderte Kostenentscheidung zu treffen.
2. Das Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht und das nachfolgende Beschwerdeverfahren vor dem Landessozialgericht sind in den nicht unter § 116 Abs. 2 BRAGO fallenden Verfahren kostenrechtlich eine Angelegenheit. Für das Beschwerdeverfahren ist daher keine gesonderte Kostenentscheidung zu treffen.

Fundstelle: Breithaupt 1992, S. 698-700